

## Sachverhalt

### Teil 1:

X ist deutscher Staatsangehöriger und betreibt einen Schweinemastbetrieb im Rhein-Sieg-Kreis. Er verwendet ein mit Apox-Z angereichertes Futtermittel, welches er bereits im November 2023 wegen eines besonders günstigen Angebotes auf Vorrat angeschafft hat. Eine im Dezember 2023 erschienene wissenschaftliche Studie belegte Krankheitsgefahren für Rinder infolge einer Berührung mit der Substanz Apox-Z. Allgemeine Befürchtungen, Apox-Z rufe auch Gesundheitsgefahren für andere Tiere und Menschen hervor, ließen sich medizinisch zwar weitgehend entkräften, jedoch auch nicht völlig ausschließen. Es ist bislang aber kein einziger Verdachtsfall aufgetreten. Apox-Z wird insbesondere in der Lebensmittelindustrie zur Anreicherung von Tierfutter verwendet. In der Befürchtung einer Pandemie und der Schädigung europäischer Bauern durch drohende Massentierschlachtungen im Falle einer solchen erlassen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 14.02.2024 die Verordnung zur Vermeidung apoxhaltiger Produkte (Anti-Apox-VO):

*„Die Verordnung wird auf Art. 168 IV b) AEUV gestützt.*

*[...]*

*§ 5*

*Die landwirtschaftliche Nutzung der Substanz Apox-Z ist verboten.“*

Nachdem die zuständige Ordnungsbehörde X auf die Verordnung aufmerksam macht, entgegnet dieser, dass er auch in Zukunft seine Schweinemast mit apoxhaltigem Futtermittel betreiben werde. Eine Versorgung seiner 60 Schweine mit dem teureren ökologischen Futtermittel sei zum einen unwirtschaftlich und zum anderen drohten seinen Tieren gerade keine Krankheitsgefahren. Im Falle der Anschaffung neuer Futtermittel stünde sein Betrieb vor dem Ruin.

Daraufhin erlässt die Ordnungsbehörde am 01.03.2024 folgenden Bescheid, der X noch am selben Tage zugestellt wird: „Die landwirtschaftliche Verwendung von mit Apox-Z angereicherten Futtermitteln wird untersagt.“ Der Bescheid ist ordnungsgemäß begründet. Zugleich enthält er folgende Anordnung: „Die sofortige Vollziehung wird aufgrund des europäischen Vollzugsinteresses sowie der akuten Krankheitsgefahren angeordnet.“ Dem

Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, in der es u.a. heißt: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben“.

X sucht den Rechtsanwalt R auf, um sich schnellstmöglich gegen den Bescheid zur Wehr zu setzen. Auf Nachfrage des R erklärt X, dass er weder vor Erlass der Untersagungsverfügung noch im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung angehört wurde.

R empfiehlt, gegen den ergangenen Bescheid zu klagen und um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Nachdem R beide Schriftsätze angefertigt hat, leitet er versehentlich nur den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz an das zuständige Verwaltungsgericht Köln weiter. Erst beim Aufräumen seines Schreibtisches am 15.04.2024 fällt R die Klageschrift in die Hände, die er sodann noch am selben Tag per Telefax dem Gericht übermittelt.

**Frage 1:** Hat der Antrag des X im einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

## **Teil 2:**

Die Beamten A und B des städtischen Ordnungsamtes Bonn gehen uniformiert Streife auf dem Bonner Wochenmarkt, der auf dem Rathausmarktplatz stattfindet. An einem Fischstand werden sie von einer Verkäuferin (V) angesprochen und um Hilfe gebeten: Sie berichtet zutreffend, ein junger Mann habe sie aus einer Gruppe heraus mit dem Smartphone fotografiert, indem er das Smartphone direkt auf ihren Oberkörper gerichtet habe und ihr Gesicht, vor allem aber ihr Dekolleté, fotografiert habe. Auf ihre lautstarke Aufforderung, das zu unterlassen und die Aufnahme zu löschen, habe er nur höhnisch „abgewunken“. Da sich der Vorfall gerade erst abgespielt hat, kann V den „Fotoschützen“ (P), der nur wenige Stände weitergeschlendert ist, identifizieren. Die Beamten eilen P nach, sprechen ihn an und befragen ihn nach der Aufnahme. P streitet den Vorfall nicht ab, entgegnet aber, die V „solle sich mal nicht so anstellen“. Die Beamten weisen P darauf hin, V könne zumindest ihr Recht am eigenen Bild geltend machen, wenn nicht sogar Verstöße gegen Straf- oder spezielle Verbotsgesetze im Raume stünden. Daraufhin erklärt P, gerade als A ansetzen will, die Identität des P festzustellen, die Beamten „nervten“, und er lasse sich von „Reserve-Ersatz-Polizisten“ ohnehin nichts sagen. Mit diesen Worten wendet er sich demonstrativ ab und steuert eine Lücke zwischen zwei Marktständen an.

A reagiert gedankenschnell, packt P und nimmt ihn mit einiger Kraftaufwendung in den sogenannten Polizeigriff. B durchsucht nun die Jackentaschen des P, nimmt das Smartphone

heraus und stellt fest, dass sämtliche Programme offen zugänglich sind. Offenbar wollte P gerade eine elektronische Nachricht mit dem Foto der V an einen Freund schicken; in der noch nicht abgeschickten Nachricht kündigt er ein „cooles Bild“ an. B öffnet auch das Fotoprogramm und findet die Aufnahme der V. Er fordert P nunmehr auf, das Foto sowie die Nachricht vor seinen Augen zu löschen. P weigert sich und unterlegt diese Einlassung mit unflätigen Kommentaren. Daraufhin droht B dem P, der nach wie vor von A im Polizeigriff gehalten wird, für den Fall der Weigerung die „Beschlagnahme“ des Smartphones an. P meint, dann sei er „aufgeschmissen“, und löscht nunmehr vor den Augen des B die Aufnahme sowie den Entwurf der Nachricht.

V dankt den Beamten, ist sich aber nicht sicher, ob die Daten nicht mit ein paar Handgriffen wiederhergestellt werden können. Da auch die Beamten diesbezüglich unsicher sind, stellen sie die Personalien des P fest und teilen V dessen Anschrift mit. Tatsächlich könnte ein halbwegs geübter Computer- oder Smartphone-Nutzer die Aufnahme mit geringem Aufwand rekonstruieren.

P ist jedoch ganz und gar nicht gewillt, die Dinge auf sich beruhen zu lassen. Die Maßnahmen der Beamten seien allesamt rechtswidrig, teils geradezu willkürlich. Der Anwalt des P erhebt daher form- und fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Köln und beantragt die Feststellung, dass sämtliche Maßnahmen der Ordnungsbehörde auf dem Marktplatz rechtswidrig waren.

**Frage 2:** Sind die Maßnahmen der Beamten rechtmäßig erfolgt?

### **Bearbeitungsvermerk:**

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.

### **Allgemeine Bearbeitungshinweise:**

1. Die Aufgabenstellung ist auf eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen angelegt.
2. Folgende Formalia sind einzuhalten:
  - Die Hausarbeit ist auf maximal 30 DIN A4 Seiten begrenzt und setzt eine problemorientierte Schwerpunktsetzung in der rechtsgutachterlichen Bearbeitung voraus.

- Auf der linken Seite ist ein mindestens 7 cm breiter Rand; auf der rechten Seite ist ein mindestens 1 cm breiter Rand; oben und unten ist ein mindestens 1,5 cm breiter Rand einzuhalten.
  - Schriftart: Times New Roman; Zeilenabstand 1,5; Schriftgröße 12 (in den Fußnoten 10); Format: Blocksatz.
  - Der Hausarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen.
3. Abzugeben ist die Hausarbeit bis Dienstag, den 17.09.2024, 12:00 Uhr per E-Mail an sekretariat.zeia@uni-bonn.de in Form einer PDF-Datei.

VIEL ERFOLG!